

**Gesellschaftsvertrag  
der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH**

**§1  
Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie führt die Firma "Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH"
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Saarlouis.

**§2  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsführung des Hallenbad Saarlouis, des Freibad Saarlouis und des Freibad Saarlouis-Steinrausch. Die Bäderbetriebe sind eine dem Gemeinwohl dienende Einrichtung mit dem Zweck, die Erholung sowie die sportliche, kulturelle und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern. Darüber hinaus dienen diese Einrichtungen der nachhaltigen Förderung des Fremdenverkehrs. Außerdem ist Gegenstand des Unternehmens das Halten und Verwalten von Beteiligungen an gewerblich geführten Unternehmen der Kreisstadt Saarlouis.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern oder wirtschaftlich berühren.

**§3  
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr; Kündigung**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt am 01 .01.2001.

**§4  
Bekanntmachungen**

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht (Gesellschaftsblatt).

## §5 Stammkapital, Stammeinlage, Stimmrecht

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00.
- (2) Auf dieses Stammkapital übernimmt die Kreisstadt Saarlouis eine Stammeinlage in Höhe von EURO 25.000,00. Die Stammeinlage wird dadurch erbracht, daß sie sowohl die Geschäftsanteile an der Stadtwerke Saarlouis GmbH mit einer Stammeinlage von EUR 5.113.000,00 zum Buchwert in die Gesellschaft einbringt, als auch das Vermögen der Wirtschaftsbetriebe der Kreisstadt Saarlouis, ausgenommen der Geschäftsanteile an der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH i. G., zum Buchwert in die Gesellschaft einbringt. Soweit der Buchwert dieser Geschäftsanteile und des übertragenen Vermögens der Wirtschaftsbetriebe der Kreisstadt Saarlouis die von der Kreisstadt Saarlouis übernommene Stammeinlage übersteigt, ist der Überwert in die Rücklagen einzustellen.
- (3) Jede EUR 50,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

## §6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel seiner satzungsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von zwei Drittel des Stammkapitals.

## §7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung)
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

## §8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Anstellungsverträge mit besoldeten/hauptamtlichen Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat höchstens auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren abgeschlossen; sie können nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann nach vorheriger Anhörung des Aufsichtsrates die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere den Geschäftsführern Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis und die Berechtigung erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter von Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und dazu ergangener Geschäftsordnungen. Sie hat die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu beachten.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

### §9

#### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Aus der Mitte des Stadtrates werden 17 Mitglieder entsandt; ferner ist der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis weiteres Mitglied des Aufsichtsrates kraft Amtes.
- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer 4wöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Der Stadtrat kann ein von der Stadt entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der jeweilige Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.
- (5) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

### §10

#### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder den dazu ergangenen Geschäftsordnungen etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt nicht als Teilnahme an der Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können und kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (7) Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann der betroffene Gesellschafter im Einzelfall einen Vertreter bestimmen, der eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH" abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## §11

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Abgesehen von den in Gesetzen und an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen bedürfen die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates mit der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen.
- (3) Wenn die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat besonders aufgeführten zustimmungsbedürftigen Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

## **§12** **Anhörungsrecht des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat ist in folgenden Fällen vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung anzuhören:

1. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
2. bei Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Organ- und Ergebnisabführungsverträgen
3. bei Änderung der Satzung der Gesellschaft.
4. vor Feststellung des Wirtschaftsplans.

## **§13** **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jede Sitzung eine von der Gesellschafterversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festzusetzende Entschädigung, die als Abgeltung aller persönlichen Kosten betrachtet wird.

## **§14** **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt und sooft es erforderlich ist.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Kapital vertreten ist.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können nur mit einer Frist von 6 Wochen seit Zugang der unterzeichneten Niederschrift angefochten werden.

## §15

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Über die an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages bereits erwähnten Aufgaben hinaus unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
  - b) die Verwendung des Reingewinnes und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes
  - c) die Bestellung des Abschlussprüfers
  - d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
  - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
  - f) die Erteilung der Zustimmungen nach § 6
  - g) die Auflösung der Gesellschaft
  - h) die Bestellung und die Abberufung des/der Geschäftsführer(s) gemäß § 8 Absatz 2 und des/der Prokuristen, i) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, j) die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen, k) die Auflösung von Beteiligungsunternehmen, l) den Abschluß, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen, m) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- (2) Die Beschlüsse gemäß Absatz 1 fassen die Gesellschafter mit <sup>2/3</sup> Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

## §16

### Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, Erfolgs- und Personalplan. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

## §17

### Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen. Der Kreisstadt Saarlouis und dem Gemeindeprüfungsamt bei dem Ministerium des Inneren stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss fest, diese beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.
- (4) Der Abschlussprüfer wird vom Aufsichtsrat beauftragt.

**§18**  
**Gültigkeitsklausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.
- (2) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu dem Betrage von EUR 10.000,00.

# Kopie

Notar Dr. Martin KRETZER  
Postfach 2128 – 66721 Saarlouis  
Großer Markt 28 66740 Saarlouis

## Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der **Firma Wirtschaftsbetriebs Saarlouis GmbH** mit Sitz in Saarlouis mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom **01.07.2010 – URNr. 1171/2010** - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Die vorstehende Bescheinigung bezieht sich nicht auf in der Satzung etwa aufgeführte Gründungsgesellschafter.

Saarlouis, den 14. Juli 2010



  
Notar